

Richtlinie der Gemeinde Gräfelfing zur Förderung der besseren Online-Sichtbarkeit

Stand Januar 2021

Ziel:

Mit der Richtlinie zur Förderung der Online-Sichtbarkeit unterstützt die Gemeinde Gräfelfing ortsansässige Unternehmen mit Ladengeschäft oder Gastronomiebetriebe, die sich an Endkunden richten, bei der Verbesserung ihrer digitalen Sichtbarkeit (Auffindbarkeit im Internet).

Ein besonderes Anliegen der Förderung ist, dass sich der Einzelhandel in Gräfelfing trotz des weiter steigenden Anteils des Onlinehandels behaupten kann und die Einzelhandelsstandorte in der Gemeinde attraktiv und lebendig bleiben.

Eine Voraussetzung dafür ist, dass das Angebot der örtlichen Einzelhändler, aber auch der Gastronomen und Dienstleister mit Ladengeschäft schnell und einfach im Internet gefunden wird. Dafür ist ein aktueller und gut strukturierter Internetauftritt von zentraler Bedeutung. Dieser kann über eine eigene Webseite, soziale Medien, Angebote der großen Suchmaschinen, die Teilnahme in einem Regionenportal oder über eine Kombination dieser Maßnahmen erfolgen.

Teilnahme:

An diesem Programm können ortsansässige Unternehmen mit Ladengeschäft oder Gastronomiebetrieb (bis 350 qm Laden-/Lokalfläche) teilnehmen, die Endkunden als Zielgruppe ihrer Geschäftstätigkeit haben.

Fördersatz:

Der Fördersatz beträgt 50 % der Kosten (brutto) für Maßnahmen, die die digitale Sichtbarkeit verbessern, maximal 300 Euro.

Geförderte Maßnahmen (Beispiele):

- Texte und Bilder für einen Online-Auftritt (Webseite, Soziale Medien, Suchmaschinen-Seite wie z.B. Google My Business oder Vergleichbares)
- Unterstützung bei Erstellung oder Betrieb eines Social Media-Auftritts (Instagram, Facebook, oder dergleichen)
- Kosten für die Erstellung oder Überarbeitung einer Webseite

- Teilnahme an einem Regionenportal
Der Zuschuss für die Teilnahme in einem Portal wird im zweiten Jahr auf 100,00 Euro beschränkt, ab dem dritten Jahr wird für die Teilnahme kein Zuschuss mehr gewährt.
- Beträge für Online-Werbung (z.B. Google Ads, Werbung in sozialen Medien) werden nicht bezuschusst.

Antrag auf Förderung:

Für den Förderantrag muss die geplante Maßnahme inklusive einer Kostenschätzung kurz stichpunktartig beschrieben werden (siehe Formblatt Anlage 1). Die Fördermittel werden in der Reihenfolge der eingehenden Anträge in Aussicht gestellt.

Die Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wurde, müssen innerhalb von neun Monaten nach Antragstellung umgesetzt werden.

Die Förderung kann im Folgejahr auf die Auszahlung erneut beantragt werden. Die unterschiedlichen Maßnahmen müssen jeweils über aktuelle Rechnungen nachgewiesen werden.

Nachweis der Maßnahmen:

Damit die Förderung ausgezahlt wird, müssen die entsprechenden Rechnungen eingereicht werden. Es muss beschrieben werden, welche Maßnahmen für die Verbesserung der digitalen Sichtbarkeit ergriffen wurden. Diese sind über einen Link zu den umgesetzten Maßnahmen nachzuweisen (siehe Formblatt Anlage 2).

Maximale Fördersumme:

Die maximale Fördersumme für alle Unternehmen im Jahr 2021 beträgt 12.000 Euro. Es können also bis zu 40 Unternehmen mit dem Höchstsatz von 300 Euro unterstützt werden.

Kein Rechtsanspruch

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Bewilligung der Förderung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.